



**SICHERHEITSDATENBLATT**  
**(REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Verordnung (EU) Nr. 2020/878)**  
**Annex 2, chapter 3.2, Ochim**

**ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS**

**1.1. Produktidentifikator**

Produktbezeichnung : SANITIZER Hydroalkoholisches Gel

UFI-Code : GJPV-V037-U00Y-163N

Formelreferenz : 03SV0203

**1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Allgemeiner Gebrauch : Desinfektionsgel für die Hände

Verwenden : Professionell und Verbraucher Anwendung

**1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Vertreter in der Schweiz/ Zulassungsinhaberin Schweiz :

**Camara And Partners Sàrl**

Kontaktperson : Cornelia Camara / Responsable Qualité

Adresse : Route de St-Cergue 14, CH-1260 Suisse

Telefonnr. : 022 362 48 13 (heures de bureau)

E-Mail : [cornelia@camara-partners.com](mailto:cornelia@camara-partners.com)

**Hersteller :**

**MPH1865**

Adresse: 119 rue de soras - 07430 DAVEZIEUX

Telefonnummer : 04 75 33 75 00 Fax: 04 75 33 37 38

E-Mail-Adresse : [contact@mphygiene.com](mailto:contact@mphygiene.com)

Webseite : <https://www.mphygiene.com>

**1.4. Notrufnummer**

Vertreter Schweiz : 076 330 48 89 / Cornelia Camara

Toxikologie-Zentrum: Tox Info Schweiz : Tel 145 (24/7)

**ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN**

**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

**Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.**

Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2 (Flam. Liq. 2, H225)

Schwere Augenschädigung/-reizung, Gefahrenkategorie 2 (Eye irrit. 2, H319)

Dieses Gemisch ist nicht für Umweltgefahren eingestuft.

**2.2. Kennzeichnungselemente**

Die Mischung ist ein Biozidprodukt PT1 (siehe Abschnitt 15).

**Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Anpassungen un gemäss des lokalen schweizerischen Rechts:**

813.12 Biozidprodukteverordnung (VBP) und deren Anpassungen

813.11 Chemikalienverordnung, ChemV und deren Anpassungen

**Gefahrenpiktogramme :**



**Signalwort :**

GEFAHR

**Gefahrenhinweise :**

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

**Sicherheitshinweise**

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P280 Augenschutz tragen.

P305 + P351+ P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P501 Inhalt/Behälter entsprechend den örtlichen Vorschriften in geeigneten zuführen.

Verpacken nicht wiederverwenden.

Entsorgen Sie keine Rückstände in Abwasserkanälen und Wasserstraßen.

**2.3. Sonstige Gefahren**Das Gemisch enthält keine "besonders besorgniserregenden Stoffe" (SVHC)> = 0,1%, veröffentlicht von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) gemäß Artikel 57 von REACH: <https://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table>

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für PBT- oder vPvB-Gemische gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung (EG) Nr.1907/2006.

**ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN****3.1. Stoffe****3.2. Gemische****Zusammensetzung :**

Identifizierung	(EG) 1272/2008	Grenzwerte	%
CAS: 64-17-5 CE: 200-578-6 INDEX: 603-002-00-5 REACH: 01-2119457610-43 Ethanol	Flam. Liq. 2, H225 Eye irrit. 2, H319	[1]	60-70
CAS: 67-63-0 CE: 200-661-7 INDEX: 603-117-00-0 REACH: 01-2119457558-25 Propane-2-ol	Flam. Liq. 2, H225 Eye irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336	[1]	1-5

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. [1] Grenzwerte für die Exposition am Arbeitplatz

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

STOT Specific Target Organ Toxicity

**Informationen zu den Komponenten:**

[1] Stoff, für den es Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt

**ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN**

Im Zweifelsfall oder bei anhaltenden Symptomen immer einen Arzt rufen. Geben Sie niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund.

**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****- Einatmen :**

An die frische Luft bringen.

Bei allergischen Reaktionen einen Arzt hinzuziehen.

**Augenkontakt :**

Sofort gründlich mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.

Wenden Sie sich unabhängig vom Ausgangszustand systematisch an einen Augenarzt und zeigen Sie ihm das Etikett.

**Hautkontakt :**

Nicht betroffen.

**Verschlucken :**

Nichts vom Mund absorbieren.

Kein Erbrechen herbeiführen.

Sofort einen Arzt aufsuchen und das Etikett vorzeigen.

**4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Keine Daten verfügbar.

**4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Keine Daten verfügbar.

---

**ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**

Endzündbares produkt.

Chemische Pulver, Kohlendioxid und andere Gase sind für kleine Brände geeignet.

**5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Sprühwasser

Wasser mit AFFF-Additiv (Schwimmfilmbildner)

halonen

Schaum

ABC-Mehrzweckpulver

BC Pulver

Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel :

Wasservollstrahl.

**5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Bei einem Brand wird häufig dichter schwarzer Rauch entstehen. Die Exposition gegenüber den Zersetzungprodukten kann Gesundheitsrisiken bergen.

Dämpfe nicht einatmen.

Im Brandfall kann sich Folgendes bilden:

Kohlenmonoxid (CO)

Kohlendioxid (CO2)

**5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

Vollständige Kombination des Schutzes.

---

**ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**

**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Beachten Sie die in den Abschnitten 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen.

**Für Nicht-Rettungspersonal :**

Nicht in die Augen gelangen lassen.

**Für Rettungspersonal :**

In Abschnitt 8 empfohlene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

**6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Zum Aufsaugen des Produkts einen unbrennbaren Stoff wie Vermiculit, Sand oder Erde verwenden und zur späteren Entsorgung in einen Behälter füllen.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

**6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Bei Verschmutzung des Bodens und nach Rückgewinnung des Produkts durch Schwamm mit einem inerten, nicht brennbaren Absorptionsmaterial wird die verschmutzte Oberfläche mit reichlich Wasser gewaschen.

Am besten mit Reinigungsmittel reinigen, Lösungsmittel vermeiden.

#### **6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

Siehe Abschnitt 7 - Handhabung und Lagerung

Siehe Abschnitt 8 - Belichtungssteuerung / individueller Schutz

Siehe Abschnitt 13 - Überlegungen zur Entsorgung

### **ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**

#### **7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Schließen Sie die Kappe nach Gebrauch sicher.

#### **Brandschutz:**

Verbieten Sie den Zugang zu unbefugten Personen.

#### **Empfohlene Ausrüstung und Vorgehensweise :**

In Abschnitt 8 empfohlene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Beachten Sie die auf dem Etikett angegebenen Vorsichtsmaßnahmen sowie die Arbeitsschutzbestimmungen.

Nicht in die Augen gelangen lassen.

#### **Verbogene Ausrüstung und Verfahren :**

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

#### **7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Behälter gut verschlossen halten.

#### **Lagerbedingungen**

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Der Boden des Geländes ist undurchlässig und bildet ein Rückhaltebecken, so dass bei versehentlichem Verschütten die Flüssigkeit nicht austreten kann.

#### **Verpackung**

Immer in der Originalverpackung aufbewahren.

Bewahren Sie die Flasche in aufrechter Position auf.

Etikette nicht vom Produkt entfernen.

#### **7.3. Spezifische Endanwendungen**

Siehe Abschnitt 1 für die Produktanzeige

### **ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**

#### **8.1. Zu überwachende Parameter**

#### **Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz :**

Frankreich (INRS - ED984 - Oktober 2016) ; Schweiz (SUVA, Ref 1903.f, VLE 2016)

Arbeitsstoff (CAS)	Grenzwerte Kurzeit		Grenzwerte (8 Std)		Tabelle der Berufs-krankheiten
Ethanol (64-17-5)	5000 ppm	9500 mg/m <sup>3</sup>	1000 ppm	1900 mg/m <sup>3</sup>	84
Propane-2-ol (67-63-0)	400 ppm	980 mg/m <sup>3</sup>			84

**Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) oder abgeleitete Expositionshöhe mit**

**minimaler Beeinträchtigung (DMEL):**

#### Ethanol (CAS: 64-17-5)

Endverwendung:

#### **Arbeiter**

Art der Exposition:

Eitnatmen kurz anhaltend

Mögliche Auswirkungen auf die

Gesundheit:

Lokale

DNEL :

1900 mg/m<sup>3</sup>

Art der Exposition:

Eitnatmen langfristige

Mögliche Auswirkungen auf die

Gesundheit:

Systemische

DNEL :

950 mg/m<sup>3</sup>

Art der Exposition:

Dermal langfristige

Mögliche Auswirkungen auf die

Gesundheit:	Systemische
DNEL :	343 mg/kg Körpergewicht/Tag
Endverwendung:	<b>Verbraucher</b>
Art der Exposition:	Eitnatmen kurz anhaltend
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:	Lokale
DNEL :	950 mg/m <sup>3</sup>
Art der Exposition:	Eitnatmen langfristige
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:	Systemische
DNEL :	114 mg/m <sup>3</sup>
Art der Exposition:	Dermal langfristige
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:	Systemische
DNEL :	206 mg/kg Körpergewicht/Tag
Art der Exposition:	
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:	Systemische
DNEL :	87 mg/kg Körpergewicht/Tag
<b><u>Propane-2-ol (CAS: 67-63-0)</u></b>	
Endverwendung:	<b>Arbeiter</b>
Art der Exposition:	Eitnatmen langfristige
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:	Systemische
DNEL :	500 mg/m <sup>3</sup>
Art der Exposition:	Dermal langfristige
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:	Systemische
DNEL :	888 mg/kg Körpergewicht/Tag
Art der Exposition:	
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:	Systemische
DNEL :	26 mg/kg Körpergewicht/Tag
Endverwendung:	<b>Verbraucher</b>
Art der Exposition:	Eitnatmen langfristige
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:	Systemische
DNEL :	89 mg/m <sup>3</sup>
Art der Exposition:	Dermal langfristige
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:	Systemische
DNEL :	319 mg/kg Körpergewicht/Tag
Art der Exposition:	
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:	Systemische
DNEL :	26 mg/kg Körpergewicht/Tag
<b>Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung (PNEC):</b>	
<b><u>Ethanol (CAS: 64-17-5)</u></b>	
Umweltbereich:	Boden
PNEC :	0,63 mg/kg
Umweltbereich:	Süßwasser.
PNEC :	0.96 mg/l
Umweltbereich:	Meerwasser.

PNEC :	0.79 mg/l
Umweltbereich:	Kläranlage
PNEC :	580 mg/l
<b><u>Propane-2-ol (CAS: 67-63-0)</u></b>	
Umweltbereich:	Boden
PNEC :	28 mg/kg
Umweltbereich:	Süßwasser.
PNEC :	140.9 mg/l
Umweltbereich:	Meerwasser.
PNEC :	140.9 mg/l
Umweltbereich:	Kläranlage
PNEC :	2251 mg/l

## **8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**

### **Persönliche Schutzausrüstung**

Verwenden Sie saubere und ordnungsgemäß gewartete persönliche Schutzausrüstung

Bewahren Sie die persönliche Schutzausrüstung an einem sauberen Ort außerhalb des Arbeitsbereichs auf.

Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung vor der Wiederverwendung ausziehen undwaschen.

### **Augen-/Gesichtsschutz**

Kontakt mit Augen vermeiden.

Bei jeder Verwendung ist eine der Norm EN 166 entsprechende Schutzbrille mit seitlichem Schutz zu tragen.

Das Tragen einer Korrektionsbrille stellt keinen Schutz dar.

Kontaktlinsenträgern wird empfohlen, bei Arbeiten, bei denen sie möglicherweise reizenden Dämpfen ausgesetzt sind, Korrekturlinsen zu verwenden.

Augenduschsysteme in den Räumlichkeiten, in denen das Produkt verwendet wird, vorsehen.

### **Handschutz**

Nicht betroffen.

### **Körperschutz**

HYGIENE MASSNAHMEN :

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

### **Atemschutz**

Nicht betroffen unter unter normalen Verwendungsbedingungen, ohne die Expositionsgrenzwerte zu überschreiten.

## **ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**

### **9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

#### **Allgemeine Informationen**

Aggregatzustand :	viskose Flüssigkeit
Farbe :	farblos
Geruch :	Alkohol

#### **Wichtige Informationen zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt**

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	Keine Daten
Siedepunkt / Siedebereich :	Keine Daten
Entzündbarkeit :	Keine Daten
Explosionsgrenzen :	Keine Daten
Flammpunkt :	22 °C
Zündtemperatur :	Keine Daten
Zersetzungstemperatur :	Keine Daten
pH-Wert :	7.5 +/- 0.5
Kinematische Viskosität :	Keine Daten
Löslichkeit :	löslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser :	Keine Daten
Dampfdruck :	Keine Daten
Dichte und/oder relative Dichte :	Keine Daten
Relative Dampfdichte :	0,88

Partikeleigenschaften :

Keine Daten

## 9.2. Sonstige Angaben

Dynamische Viskosität: 950 +/- 200mPa (rpm 100, M3)

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1. Reaktivität

Unter normalen Bedingungen stabil.

Keine gefährliche Reaktion, wenn die Anweisungen zur Lagerung und Handhabung befolgt werden.

### 10.2. Chemische Stabilität

Unter den in Abschnitt 7 empfohlenen normalen Handhabungs und Lagerbedingungen stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden :

- die Hitze

- Bestrahlung mit Licht

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Nicht mit anderen Produkten mischen.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte

Thermische Zersetzung bilden :

Kohlenmonoxyd (CO)

Kohlendioxid (CO2)

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### 11.1.1. Stoffe

##### Ethanol (CAS: 64-17-5)

Oral :	DL50 =	10470 mg/kg
	Art :	Art (OCDE 401)
Kutane :	DL50 =	> 2000 mg/kg
	Art :	Kaninchen (OECD 402)
Einatmung :	cL50 =	120 mg/l 4 Std.
	Art :	Ratte (OECD 403)

##### Propane-2-ol (CAS: 67-63-0)

Oral :	DL50 =	4710 mg/kg
	Art :	Ratte
Kutane :	DL50 =	12800 mg/kg
	Art :	Ratte
Einatmung :	cL50 =	72.6 mg/l/4Std.
	Art :	Ratte

#### 11.1.2. Gemische

##### Akute Toxizität

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt

##### Hautkorrosion/Hautreizung:

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt

##### Schwerer Augenschaden / Augenreizung :

Verursacht schwere Augenreizung. (H319)

##### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut :

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt

##### Keimzellmutagenität:

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt

##### Karzinogenität :

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt

##### Reproduktionstoxizität :

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt

**Spezifische Zielorgan-Toxizität - einzigartige Ausstellung :**

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt

**Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Ausstellung :**

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt

**Aspirationsgefahr:**

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt

**11.2. Angaben über sonstige Gefahren**

**11.2.1 Eigenschaften, die das endokrine System stören**

Keine Daten verfügbar

**11.2.2. Sonstige Angaben**

Keine Daten verfügbar

---

**ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN**

---

Die Rückstände dürfen nicht in die Kanalisation oder in Wasserläufe gelangen.

**12.1. Toxizität**

Das Gemisch wird gemäß den Berechnungsregeln der CLP-Verordnung 1272/2008 nicht als umweltgefährdend eingestuft.

**12.1.1. Stoffe**

Ethanol (CAS: 64-17-5)

Toxizität für Fische :

Art :	Leuciscus idus
CL50=	8140 mg/l
Expositionsdauer:	48 Stunden

Toxizität für Krebstiere :

Art :	Daphnia magna
CL50=	12340 mg/l
Expositionsdauer:	48 Stunden
Art :	Daphnia magna
NOEC=	>10 mg/l
Expositionsdauer:	21 Tage

Toxizität für Algen :

Art :	Chlorella vulgaris
CL50=	275 mg/l
Expositionsdauer:	72 Std
Art des Tests :	OCDE 201
Art :	Skeletonema costatum
NOEC=	3240 mg/l

Propane-2-ol (CAS: 67-63-0)

Toxizität für Fische :

Art :	Pimephales promelas
CL50=	9640 mg/l
Expositionsdauer:	96 Stunden
Art des Tests :	OCDE 203

Toxizität für Krebstiere :

Art :	Daphnia magna
CL50=	5102 mg/l
Expositionsdauer:	24 Stunden
Art des Tests :	OCDE 202

Toxizität für Algen :

Art :	Scenedesmus subspicatus
CL50=	> 100 mg/l
Expositionsdauer:	72 Stunden

**12.1.2. Gemische**

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

## 12.2.1 Stoffe

### Ethanol (CAS: 64-17-5)

Biologischer Abbau : Schnell abbaubar.

### Propane-2-ol (CAS: 67-63-0)

Biologischer Abbau : Schnell abbaubar.

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

## 12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

## 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

## 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Die ordnungsgemäße Entsorgung des Gemisches und/oder seines Behälters muss gemäß den Vorschriften festgelegt werden der Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Begrenzung und Beseitigung von Abfällen, der Verordnung vom 22. Juni 2005 über die Abfalltransporte und die Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über die Listen für den Transport von Abfällen Abfall.

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

### Abfall aus Rückständen :

Die Abfallbewirtschaftung erfolgt ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und ohne Schädigung der Umwelt und insbesondere ohne Risiko für Wasser, Luft, Boden, Fauna oder Flora.

Recyceln oder entsorgen Sie es gemäß den geltenden Gesetzen, vorzugsweise von einem Sammler oder einem zugelassenen Unternehmen.

Kontaminieren Sie Boden oder Wasser nicht mit Abfällen und entsorgen Sie es nicht in der Umwelt.

### Kontaminierte Verpackung :

Leeren Sie den Behälter vollständig. Bewahren Sie das Etikett auf dem Behälter auf.

Übergabe an eine zugelassene Entsorgungsfirma.

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Eine angemessene Behandlung der Abfälle des Gemisches und/oder seines Behälters ist gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

1993

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UN1993 = brennbare Flüssigkeit, nr.

(Ethanol)

### 14.3. Transportgefahrenklassen

3

### 14.4. Verpackungsgruppe

II

### 14.5. Umweltgefahren

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport ADR/RID :

Code	Kennzeichnung	LA	Sondervors.	AM	Kat.	Tunnel
F1	3	1L	274 601 640D	E2	2	E

IMDG :

LA	FS	Sondervors.	AM
1L	F-E,S-E	274	E2

IATA :

Passagier	Menge	Ladung	Sondervors.	note	AM
353	5L	364	60L	A3	E2
Y341	1L			A3	E2

#### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht betroffen

#### ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

##### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

###### Lokale schweizerische Gesetzgebung :

813.12 Biozidprodukteverordnung (VBP) und deren Anpassungen

813.11 Chemikalienverordnung, ChemV und deren Anpassungen

813.1 Chemikaliengesetz, ChemG und dessen Anpassungen

###### - Informationen zur Klassifizierung und Kennzeichnung in Abschnitt 2:

Folgende Regelungen wurden berücksichtigt:

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und ihre Anpassungen, Schweiz lokal : 813.11 ChemV

###### - Besondere Bestimmungen - Schweiz

Chemische Gruppe: gehört nicht zu Gruppe 1 oder Gruppe 2

Bundeszulassungsnummer: CHZN6566.03.001

###### - VOC-Gehalt Schweiz - Verordnung 814.018 über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (OCOV)

Ethanol (CAS : 64-17-5) : 67.1 % (m/m)

Propane-2-ol (CAS : 67-63-0) : 3.3 % (m/m)

###### - Verpackungsinformationen

Keine Daten verfügbar

###### - Besondere Bestimmungen

Keine Daten verfügbar

###### - Etikettierung von Reinigungsmitteln (Verordnung EG Nr. 648/2004,907/2006) :

Nicht betroffen.

###### - Kennzeichnung von Bioziden (EG-Verordnungen Nr. 528/2012), Schweiz lokal: 813.12 VPB et 813.11 ChemV

TP1: Menschenhygiene

Biozide Wirkstoffe :

Ethanol (CAS : 64-17-5) : 67.1 % (m/m)

Propane-2-ol (CAS : 67-63-0) : 3.3 % (m/m)

###### - Tabelle der Berufskrankheiten nach dem französischen Arbeitsgesetzbuch:

N°TMP Wortlaut

###### 84 Zustände, die durch flüssige organische Lösungsmittel für den gewerblichen Gebrauch verursacht werden:

gesättigte oder ungesättigte aliphatische oder zyklische flüssige Kohlenwasserstoffe und deren Mischungen; halogenierte Kohlenwasserstoffe Flüssigkeiten; Nitratderivate aliphatischer Kohlenwasserstoffe; Alkohole, Glykole, Glykolether; Ketone;

Aldehyde; Äther Aliphaten und Cyclen, einschließlich Tetrahydrofuran; Ester; Dimethylformamid und Dimethylacetamin;

Acetonitril u Propionitril; Pyridin; Dimethylsulfon, Dimethylsulfoxid.

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Bewertung der chemischen Sicherheit wird für die betroffenen Stoffe durchgeführt. Die Daten sind in den verschiedenen relevanten Abschnitten des Produktsicherheitsdatenblattes angegeben.

#### ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Da uns die Arbeitsbedingungen des Benutzers nicht bekannt sind, basieren die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt auf dem Kenntnisstand sowie auf nationalen und gemeinschaftlichen Vorschriften.

Die Mischung darf nicht für andere als die in Abschnitt 1 angegebenen Zwecke verwendet werden, ohne zuvor schriftliche Anweisungen zur Handhabung einzuholen.

Es liegt immer in der Verantwortung des Benutzers, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen der örtlichen schweizerischen Gesetzgebung zu erfüllen.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt sollten als Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch und nicht als Garantie für seine Eigenschaften betrachtet werden.

Die Klassifizierung dieses Gemisches wurde durch Berechnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren

Anpassungen erhalten.

**Legende :**

DNEL : Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

PNEC : Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

ADR : Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

IMDG : International Maritime Dangerous Goods.

IATA : International Air Transport Association.

OACI : Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.

RID : Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail.

PBT : Persistente, bioakkumulierbare und toxische (PBT) Chemikalien

STP: Kläranlage

TMP: Tabelle der Berufskrankheiten

vPvB : Sehr Persistente und sehr biokumulative (vPvB) Chemikalien

SVHC : Besonders besorgniserregende Stoffe

PT : Produktart

IMO: International Maritime Organization

Änderungen gegenüber der vorherigen Version:

Aktualisierungen der Abschnitte 1,3, 13, 15 und 16